

Weisung zum Berufsauslagenabzug bei Einkünften aus nebenamtlicher Behördentätigkeit

(Vom 22. April 2022)

Der Vorsteher des Finanzdepartementes des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 28 Abs. 4 Bst. a StG,

erlässt folgende Weisung:

- 1 Nicht vollamtliche Mitglieder von Behörden des Kantons, der Bezirke, der politischen Gemeinden und der Kirchgemeinden (Kantonsrat, Gerichte, Exekutivbehörden und Kommissionen) können vom Gesamtbetrag der Vergütungen aus ihrer Behördentätigkeit (Entschädigungen, Taggelder, Sitzungsgelder) im Jahr höchstens Fr. 5000.-- ohne besonderen Nachweis als Berufsauslagen in Abzug bringen.
- 2 Der geltend gemachte Pauschalabzug darf den Gesamtbetrag der tatsächlich bezogenen Vergütungen nicht übersteigen.
- 3 Die steuerpflichtige Person kann anstelle der Pauschale die tatsächlichen Berufsauslagen aus der Behördentätigkeit zum Abzug bringen, sofern sie diese vollumfänglich nachweist.
- 4 Die Einkünfte aus der nebenamtlichen Behördentätigkeit sind in der Steuererklärung bei den Einkünften aus Nebenerwerb¹ zu deklarieren. Der Behördenabzug kann bei den Berufsauslagen Unselbstständigerwerbender² geltend gemacht werden.
- 5 Diese Weisung gilt ab sofort. Sie ersetzt die Weisung des Vorstehers des Finanzdepartementes zum Berufsauslagenabzug bei Einkünften aus Behördentätigkeit vom 12. Dezember 2001.

¹ Formular 4, Ziffer A.4

² Formular 4, Ziffer B.4